

321.213

Beschluss des Kantonsrates über die zuständige Rechtsmittelinstanz bei Anwendung des Jugendstrafgesetzes

(vom 31. März 2008)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 28. November 2007¹ und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 28. Februar 2008², in Anwendung von § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976³,

beschliesst:

I. Gegen die gestützt auf das Jugendstrafgesetz⁵ erlassenen Verfügungen des Haftrichters, des Präsidenten des Jugendgerichts und des Präsidenten des Berufungsgerichts kann beim Obergericht Rekurs nach §§ 402 ff. StPO⁴ erhoben werden.

II. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Ursula Moor-Schwarz

Der Sekretär:
Bernhard Egg

¹ Weisung siehe [ABI 2007, 2172](#).

² [ABI 2008, 482](#).

³ [LS 211.1](#).

⁴ [LS 321](#).

⁵ [SR 311.1](#).